

Dem Rechtsanwalt  
**Volker Schmidt**

♦ M i n n a - R i e f e - S t r a ß e 8 - 2 7 7 5 3 D e l m e n h o r s t ♦

wird in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

**Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht**

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 Abs. 1 ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

**Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG) erklärt der Auftraggeber, diese ausschließlich an seinen Bevollmächtigten bewirkt sehen zu wollen.**

Der unterzeichnende Vollmachtgeber erteilt dem vorbezeichneten Rechtsanwalt Auftrag zur anwaltlichen Interessenwahrnehmung. Der Beauftragte behält sich vor, nach Überprüfung innerhalb angemessener Frist, das Mandat nicht anzunehmen und seine Entscheidung dann unverzüglich dem Vollmachtgeber mitzuteilen.

Die erteilte Vollmacht ist umfassend und uneingeschränkt; sie erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit; Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO,
  2. Stellung und Zurücknahme von Strafanträgen, sowie die Befugnis, alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gemäß § 153a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
  3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, bspw. des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen, von Vollstreckungsorganen eingezogene Gelder oder Mobilien, sowie vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
  4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
  5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145a Abs. 3 StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen -,
  6. Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
  7. Vertretung in Insolvenzverfahren, sei es über das Vermögen des Gegners, sei es über das Vermögen des Auftraggebers und in Freigabeprozesse, sowie als Nebenintervenient,
  8. Vertretung in allen Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
  9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen oder bei Ablauf einer Frist zur außergerichtlichen Regulierung von drei Wochen,
  10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, sowie Anträge in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
  11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
  12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art,
  13. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
  14. Entbindung von der sozialrechtlichen und gerichtlichen Schweigepflicht sowie deren Vorverfahren.
- Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten sind in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten. Soweit aus der Wahrnehmung anderer Anwaltsmandate Gebührenforderungen des Bevollmächtigten offen stehen, erfolgt die Abtretung auch in deren Ansehung. Mit der Annahme des Mandates nimmt der Bevollmächtigte die Abtretung an. Der Bevollmächtigte wird über die Rangfolge der Verrechnung der abgetretenen Ansprüche auf die Gebühren- oder Auslagererstattungsforderungen nach billigem Ermessen entscheiden und auf Anforderung die Verrechnung dem Vollmachtgeber offen legen. Er ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)
- \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)